

Kiel, 19. März 2020

Home-Office: So sind Beschäftigte versichert und so bleiben sie gesund

Bei der zurzeit sehr dynamischen Entwicklung des Infektionsrisikos mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 haben viele Unternehmen ihre Beschäftigten vorübergehend ins Home-Office geschickt oder planen es in Kürze. Wie ist man eigentlich bei der Arbeit im Home-Office versichert? Wie arbeitet man sicher und gesund am Arbeitsplatz zuhause? Die UK Nord erläutert die Rechtslage zum Versicherungsschutz und gibt Tipps zur Gestaltung des Arbeitsplatzes.

Unfallversicherungsschutz im Home-Office

Wer im Auftrag des Arbeitgebers von zu Hause aus arbeitet, steht bei Tätigkeiten im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Genauso wie eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer in der Firma des Arbeitgebers. Denn bei einem Arbeitsunfall spielt es für den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz keine Rolle, an welchem Ort sich der Arbeitsplatz befindet.

Damit ein Unfall als Arbeitsunfall anerkannt werden kann, muss er sich jedoch im sachlichen Zusammenhang mit einer beruflichen und damit versicherten Tätigkeit ereignet haben. Es ist somit immer eine Wertung vorzunehmen, ob die Tätigkeit zum Unfallzeitpunkt im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Beschäftigungsverhältnis oder während einer privaten Verrichtung passiert ist.

Anerkennungsvoraussetzung ist die sogenannte objektivierbare Handlungstendenz des Arbeitnehmers, die der versicherten betrieblichen Tätigkeit dient. So ist zum Beispiel ein Unfall auf dem Weg in ein anderes Zimmer, aus dem Fotokopierpapier geholt wird, um etwas Berufliches auszudrucken, versichert. Wege, die jedoch innerhalb der Wohnung oder des Hauses des Arbeitnehmers zurückgelegt werden, um zu essen oder zu trinken, sind nicht gesetzlich unfallversichert. Essen und Trinken sind typische eigenwirtschaftliche, nicht versicherte Tätigkeiten.

Gesetzlich unfallversichert sind wie ansonsten auch die Wege vom häuslichen Arbeitsplatz in die Firma, etwa um gefertigte Arbeiten dort abzuliefern oder an einer Besprechung teilzunehmen.

Locker bleiben: So arbeitet man sicher und gesund im Home-Office

Der beste Platz zum Arbeiten ist ein heimisches Arbeitszimmer mit Schreibtisch und Bürostuhl, sofern vorhanden. Aber auch wenn der Esstisch zuhause als Lösung erhalten muss, können Beschäftigte die Arbeit sicher und entspannt gestalten.

- Generell sollen Bildschirme so aufgestellt werden, dass sich möglichst keine Fenster oder Lichtquellen darin spiegeln oder dass man ins Gegenlicht schauen muss. Tageslicht kommt am besten von der linken Seite.

- Der Abstand zum Bildschirm sollte 50-70 Zentimeter betragen.
- Wer am Notebook arbeitet, sollte es mit einem separaten Bildschirm, separater Tastatur und Maus ausrüsten. So ist eine ergonomischere Arbeitshaltung möglich.
- Am besten schaut man entspannt von oben auf den Bildschirm herab, als würde man ein Buch lesen. Für optimales Sehen sollte der Monitor so weit nach hinten geneigt sein, dass der Blick senkrecht auf den Bildschirm trifft. So ist sichergestellt, dass der Kopf beim Blick auf den Monitor leicht gesenkt ist, was Verspannungen vorbeugt.
- Öfter die Sitzhaltung ändern und Bewegungspausen machen, um Verspannungen in Rücken, Schultern und Nacken vorzubeugen.
- Bei der Arbeit zuhause ist gute Selbstorganisation gefordert. Hilfreich können „Rituale“ sein, zum Beispiel sich jeden Morgen zur selben Zeit im Büro-Outfit an den heimischen Arbeitstisch zu setzen. Wenn man zu mehreren Personen in der Wohnung lebt, helfen Absprachen über möglichst ungestörte Arbeitsphasen.
- Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sollten darauf achten, dass die Kommunikation mit den Beschäftigten im Home-Office nicht abreißt.

Hintergrund: mobiles Arbeiten

Wird für einen beschränkten Zeitraum Home-Office empfohlen oder angeordnet, handelt es sich aus Arbeitsschutzsicht um mobile Arbeit. Sie ist abzugrenzen von der Telearbeit. Hierbei richtet der Arbeitgeber im Privatbereich von Beschäftigten einen Arbeitsplatz mit der entsprechenden Ausstattung ein. Die Arbeit von zuhause ist im Arbeitsvertrag oder im Rahmen einer betrieblichen Vereinbarung geregelt. Hierfür macht die Arbeitsstättenverordnung entsprechende Vorgaben.

Unter mobiler Arbeit sind Tätigkeiten zu verstehen, die außerhalb der Arbeitsstätte unter Nutzung von stationären oder tragbaren Computern oder anderen Endgeräten stattfinden und nicht zwischen Arbeitgeber und Beschäftigten fest vereinbart sind. Solche Tätigkeiten umfassen auch das kurzfristig angesetzte Arbeiten in der eigenen Wohnung.

Bei der Möglichkeit, während der Corona-Krise für einen begrenzten Zeitraum im Home-Office zu arbeiten, handelt es sich also - in der Regel - nicht um Telearbeit im Sinne der Arbeitsstättenverordnung, sondern um mobile Arbeit. Für mobile Arbeit gelten die allgemeinen Vorgaben des Arbeitsschutzgesetzes und des Arbeitszeitgesetzes, spezielle Regelungen wie bei der Telearbeit gibt es jedoch nicht.

In Ausnahmesituationen, wie jetzt im Rahmen der Corona-Krise, kann mobiles Arbeiten auch über einen längeren Zeitraum durchgeführt werden.